

angezeigt am

21. NOV. 1994



LANDRATSAMT WALDSHUT

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 11 R "Brunnmatt I", 2. Änderung

Durch den Neubau der Grundschule Rippolingen im Baugebiet "Leuserütte" soll das bestehende alte Schulhaus auf dem Grundstück Flst.Nr. 58/1 der Gemarkung Rippolingen nach Veräußerung einer neuen Nutzung zugeführt werden. Da nach dem derzeitigen Stand des Bebauungsplanes das bestehende Gebäude auf dem Grundstück nur für Schulzwecke genutzt werden darf, ist insofern eine Änderung der planungsrechtlichen Voraussetzungen erforderlich.

Zur Anpassung und Eingliederung in die Umgebungsbebauung soll das Grundstück Flst.Nr. 58/1 ebenfalls als Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO ausgewiesen werden. Die übrigen Festsetzungen orientieren sich am derzeitigen Bestand.

Das Grundstück Flst.Nr. 58/1 befindet sich in einem überwiegend bebauten Bereich des Stadtteiles Rippolingen und ist bereits zum Zeitpunkt der Bebauungsplanänderung durch das bestehende Schulgebäude bzw. die großflächige Hofbefestigung weitgehend versiegelt.

Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche läßt somit eine zusätzliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht erwarten.

Unter fachlicher Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde ist die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Die Erschließung ist vorhanden. Weitere Auswirkungen sind durch die künftige Umnutzung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten.

Bad Säckingen, den 24.10.1994

Bürgermeisteramt

(Dr. Nufer)
Bürgermeister